

# Rechtssicherheit für Fitnesstrainer

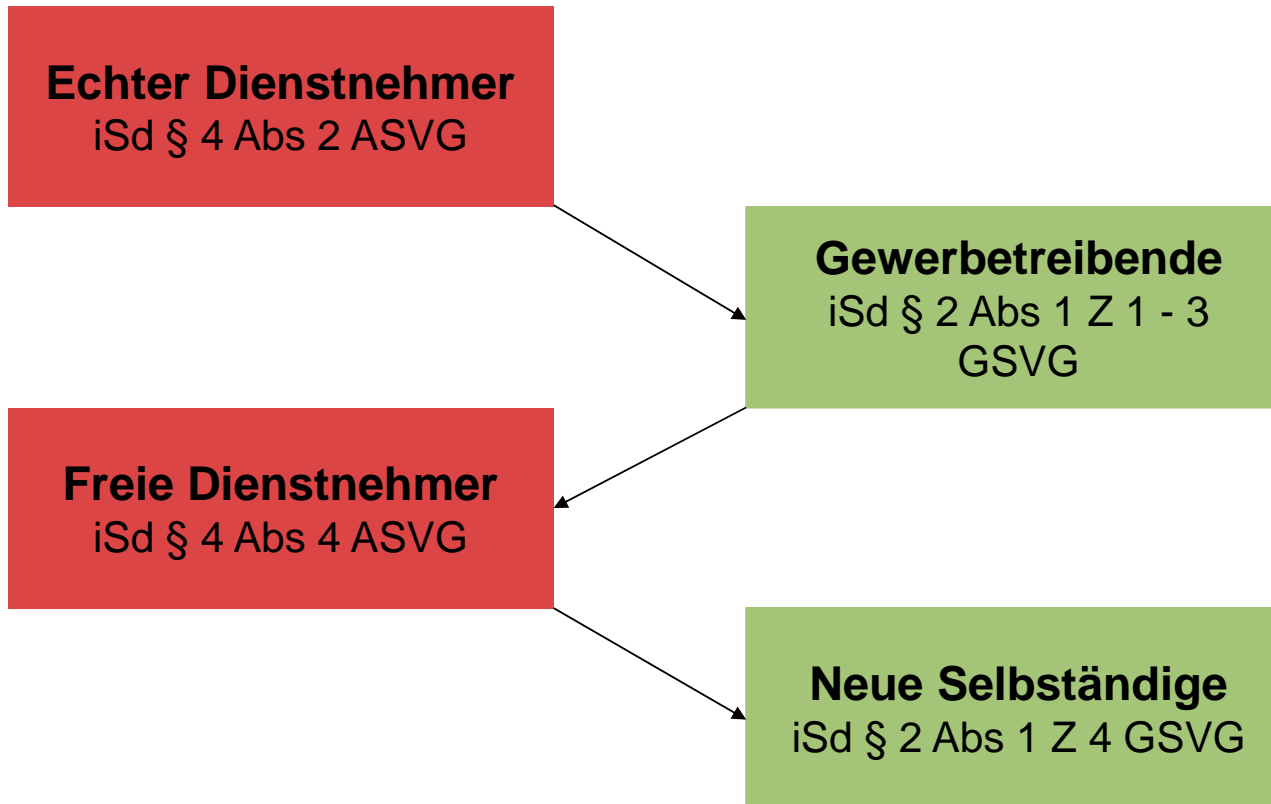
---

SOZIALVERSICHERUNGS - ZUORDNUNGSGESETZ

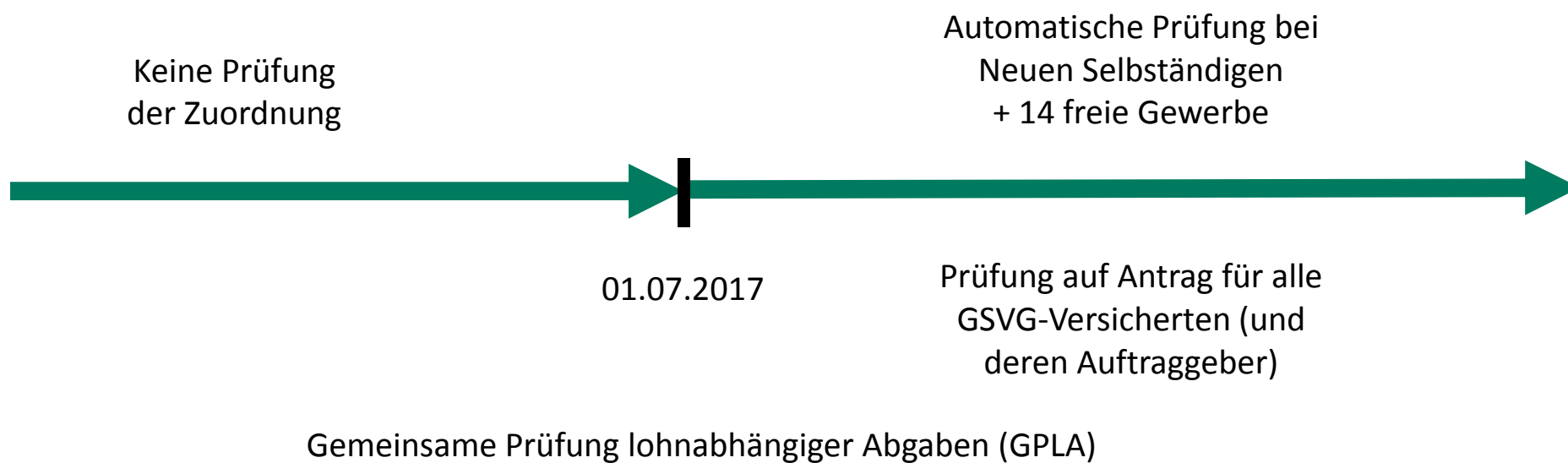
# Keine Rechtssicherheit vor Juli 2017



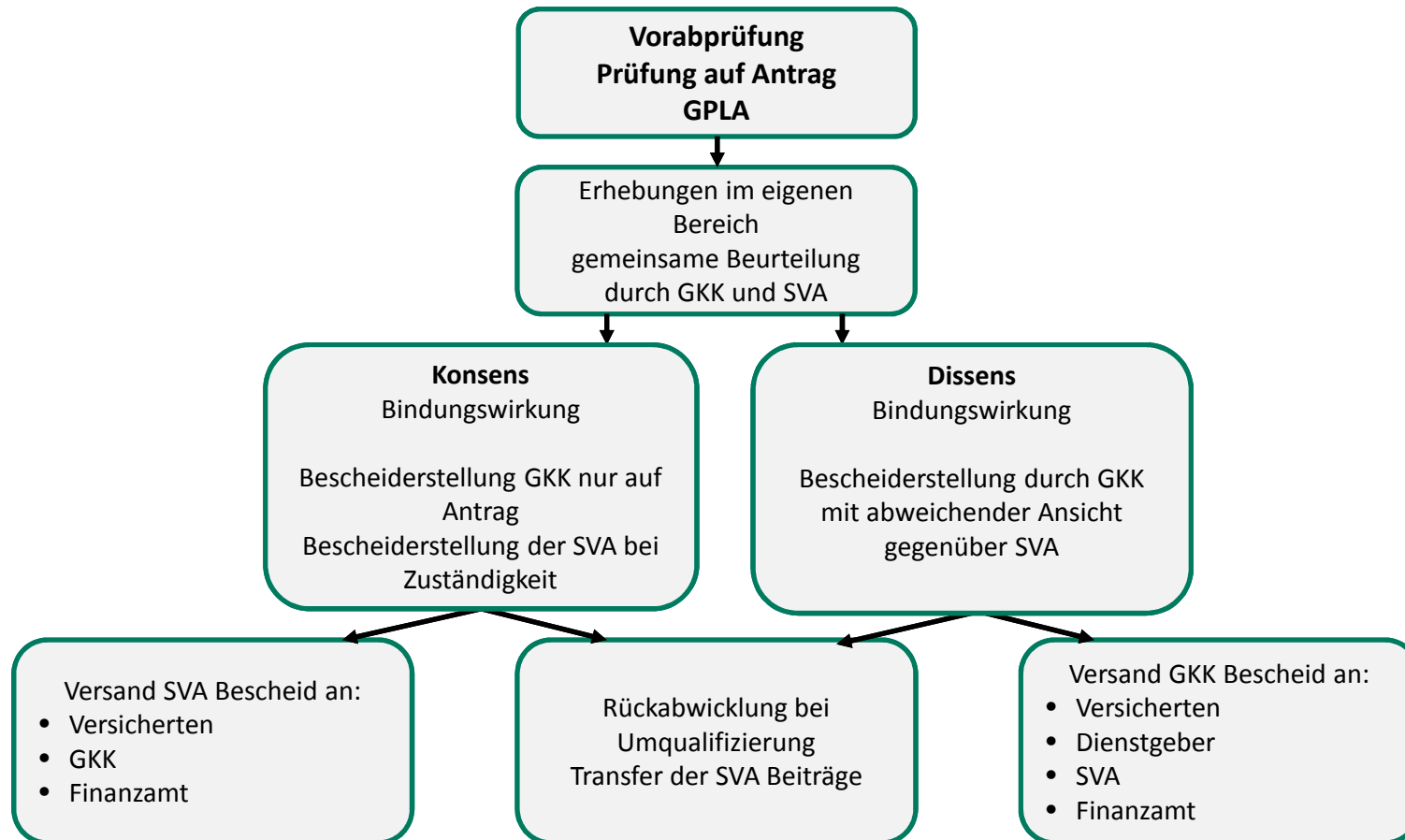
## Zuordnung der Tätigkeit



aus: *Freudhofmeier/Höfle, ASoK-Spezial Sozialversicherung kompakt 2017, 2.4.*



# Von der Prüfung zum Ergebnis



## Auszug: Fragebogen zur Feststellung der Versicherung – 27 Fragen

Um welche selbständige Erwerbstätigkeit handelt es sich (detaillierte Beschreibung)?

Üben Sie diese Erwerbstätigkeit im Wesentlichen für einen oder mehrere Auftraggeber aus?

Verfügen Sie über eine eigene betriebliche Struktur?

Können Sie Ihre Arbeitszeit frei einteilen oder gibt es bestimmte Arbeitszeiten, die Sie einhalten müssen?

Können Sie Aufträge jederzeit ganz oder teilweise ablehnen oder an Subunternehmer bzw. Hilfskräfte delegieren?

Wo üben Sie Ihre Tätigkeit aus?

Haben Sie einen Schlüssel oder eine elektronische Zutrittsberechtigung zu den Räumlichkeiten des Auftraggebers?

Sind Sie zur persönlichen Arbeitsleistung verpflichtet?

Wenn NEIN: Von wem können Sie sich vertreten lassen?

Von wem wird die Vertretung gegebenenfalls entlohnt?

Beschäftigen Sie in Ausübung Ihrer Tätigkeit auch Arbeitnehmer?

Verfügen sie über eine Betriebshaftpflichtversicherung?

# Versicherungsschutz



- ✓ Bei Neuanmeldung übernimmt SVA Ihren Versicherungsschutz!
- ✓ Bei Antrag auf Überprüfung bleibt SVA-Krankenversicherung!
- ✓ SVA nicht zuständig => Krankenversicherung rückwirkend beendet
- ✓ Rückabwicklung

## Abschluss des Verfahrens

- ✓ Automatischer SVA-Bescheid bei SVA-Zuordnung
- ✓ GKK-Bescheid auf Antrag bei GKK-Zuordnung
- ✓ Automatischer GKK-Bescheid bei Uneinigkeit zwischen SVA und GKK über Zuordnung (Dissens)
- ✓ Beschwerde gegen Bescheid beim Bundesverwaltungsgericht möglich (Vertretung durch Steuerberater möglich)



# Beitragsabwicklung bei Umqualifizierung



- ✓ GKK-Nachforderung zahlt Auftrag(Dienst)geber
- ✓ SVA überweist die (bezahlten) Beiträge an die zuständige GKK
- ✓ SVA-Beiträge werden auf GKK-Forderung angerechnet
- ✓ Anrechnung erfolgt auf Dienstnehmer- UND Dienstgeberanteil
- ✓ Beurteilung Beitragsüberschuss durch GKK

<https://www.svagw.at>

[Startseite](#) / [UNTERNEHMENSGRÜNDUNG](#) / [Rechtssicherheit für Selbständige](#)




## Rechtssicherheit für Selbständige


Selbständig oder doch Dienstnehmer? Bei der Beurteilung dieser Frage gab es viele Graubereiche. Seit 1. Juli 2017 gelten klare Spielregeln.

∨ 1. Versicherungszuordnung bei Neuanmeldung

∨ 2. Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA-Prüfung)

∨ 3. Prüfung der Versicherungszuordnung

 [Rechtssicherheit Fragebogen \(109.6 KB\)](#)

 [Rechtssicherheit für Selbständige \(91.5 KB\)](#)

## Rechtssicherheit durch Bindungswirkung

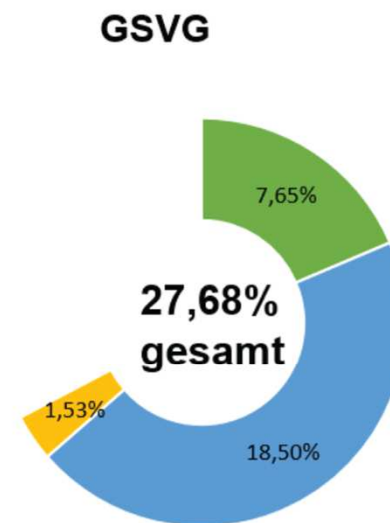
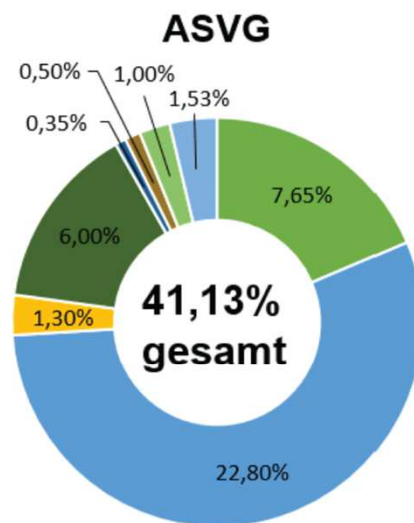
- ✓ SVA-Bescheid hat Bindungswirkung für GKK und Finanzamt
- ✓ Einvernehmliche GKK-Zuordnung Bindungswirkung auch ohne Bescheid

### **KEINE Bindungswirkung**

- bei falschen Angaben
- bei Änderung maßgeblicher Sachverhalte
- ohne Fragebogen

Es ist **IMMER** der wahre wirtschaftliche Gehalt ausschlaggebend!

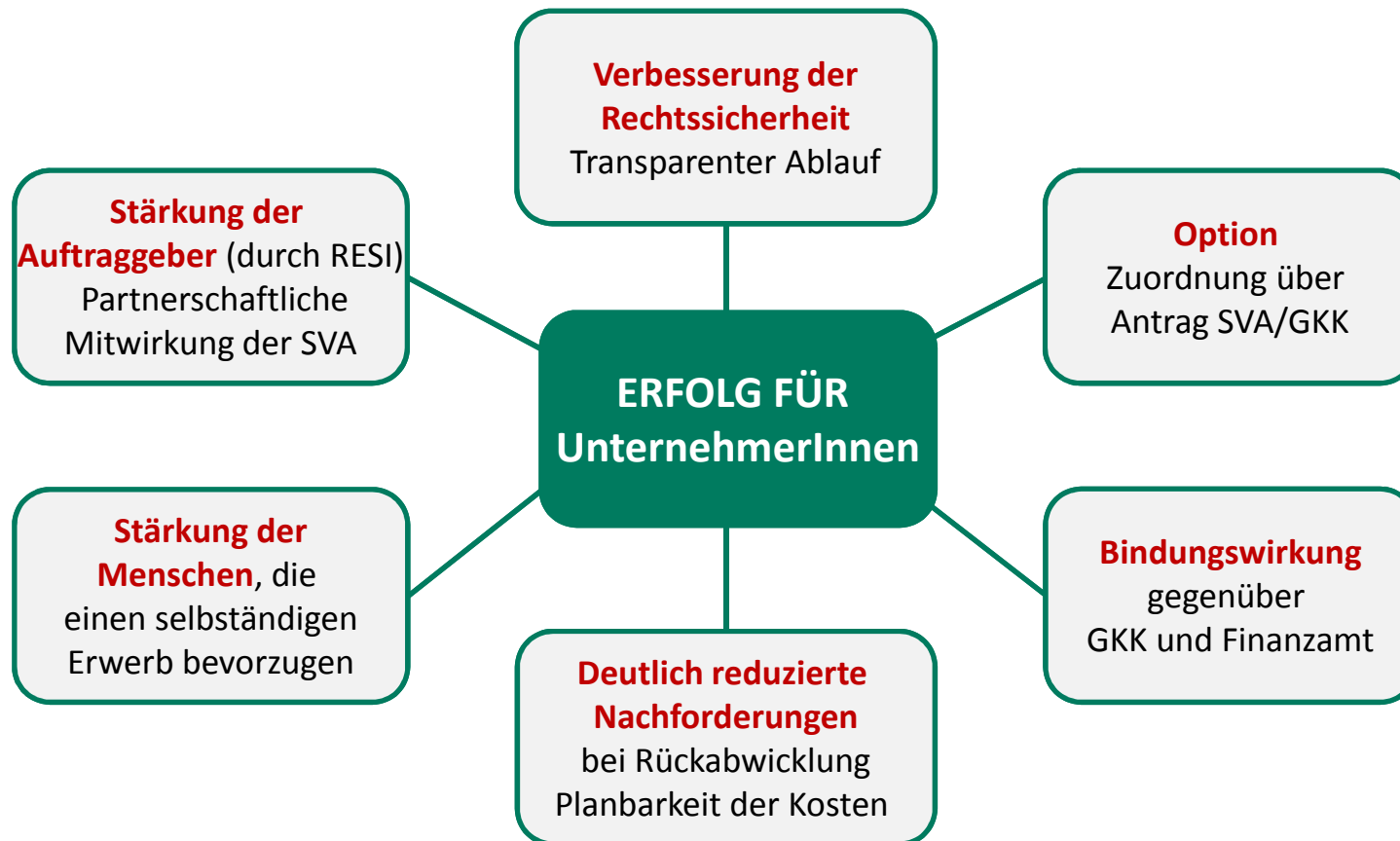
# Verringerung des Haftungsrisikos



- |                            |                                      |
|----------------------------|--------------------------------------|
| ■ Krankenversicherung      | ■ Pensionsversicherung               |
| ■ Unfallversicherung       | ■ Arbeitslosenversicherung           |
| ■ IESG-Zuschlag            | ■ Arbeiterkammerumlage               |
| ■ Wohnbauförderungsbeitrag | ■ Beitrag zur Betrieblichen Vorsorge |

- |                         |
|-------------------------|
| ■ Krankenversicherung   |
| ■ Pensionsversicherung  |
| ■ Selbständigenvorsorge |

# Mehrwert für Auftraggeber/Auftragnehmer



# Fitnesstrainer

---

SCHEIN ODER SEIN?

## Gewerberecht

- ✓ **Gewerbewortlaut:** Erstellung von Trainingskonzepten für gesundheitsbewusste Personen
- ✓ Freies Gewerbe (kein Befähigungsnachweis erforderlich)
- ✓ Beratung von Kunden bei der Auswahl und Erstellung von Trainingsprogrammen unter Berücksichtigung der körperlichen Voraussetzungen
- ✓ Erklären von Trainingsgeräten und deren richtige Benutzung
- ✓ Planung von Kursen im Bereich Fitness, Aerobic, Gymnastik

## Gewerberecht

- ✓ Auf die Erstellung von allgemein gehaltenen Sport- und Fitnesskonzepten beschränkt
  
- ✓ Nicht: Lebens- und Sozialberatung / sportwissenschaftliche Beratung
  - ✓ Trainingswissenschaft
  - ✓ Bewegungswissenschaft
  - ✓ Sportbiomechanik
  - ✓ Sportphysiologie
  - ✓ Sportpädagogik
  - ✓ Sportjournalismus
  
- ✓ **Personaltrainer**
  - ✓ Begriff von GewO nicht erfasst
  - ✓ Im Einzelfall abzugrenzen



## Ausgestaltung „Fitnesstrainer“

### ✓ **Floor-Trainer**

- ✓ Im Fitnesscenter immer anwesend
- ✓ Bereitgestellte Kleidung
- ✓ Trainierende Kunden korrigieren
- ✓ Auch administrative Tätigkeiten (z.B. aufsperrern, aufräumen, Front Desk,...)

### ✓ **Personal Trainer**

- ✓ Stundenweise buchbare Trainings für Einzelpersonen

### ✓ **Group Fitness Trainer**

- ✓ Abhalten von Kursen für Mitglieder

### ✓ **Amateurtrainer**

- ✓ Ausübung der Tätigkeit bei Sportvereinen und nicht in gewerblichen Fitness- oder Sportbetrieben
- ✓ Ausnahmebestimmung gem. § 49 Abs. 3 Z. 28 ASVG

## Floor-Trainer

### ✓ **Tätigkeit**

- ✓ Im Fitnesscenter immer anwesend
- ✓ Bereitgestellte Kleidung
- ✓ Trainierende Kunden korrigieren
- ✓ Auch administrative Tätigkeiten (z.B. aufsperrn, aufräumen, Front Desk,...)

### ✓ **Kontrolle**

- ✓ Persönliche und sachliche Weisungen

### ✓ **Eingliederung** in organisatorische Struktur des Fitness-Centers

### ✓ **Echte Dienstnehmer** i.S.d. § 4 (2) ASVG

## Personal Trainer (I)

### ✓ **Tätigkeit**

- ✓ Stundenweise Trainings für Einzelpersonen
- ✓ Aufträge können auch von Mitgliedern kommen
- ✓ Individuelle Vereinbarung von Trainingszeit und –ort mit Kunden
- ✓ Individuelle Gestaltung des Trainings

### ✓ **Weisungsgebundenheit**

- ✓ Liegt regelmäßig nicht vor
- ✓ Einhaltung der Hausordnung stellt keine Weisung dar

### ✓ **Verrechnung**

- ✓ Direkte Verrechnung mit Kunden → eher selbständige Tätigkeit
- ✓ Verrechnung mit Fitnesscenter → eher unselbständige Tätigkeit

## Personal Trainer (II)

### ✓ **Werkvertrag**

- ✓ „Werk“: Erbringung von Trainingseinheiten
- ✓ Keine Bindung an Arbeitszeit und Arbeitsort (Möglichkeit der Nutzung des Fitnessstudios schadet nicht)
- ✓ Generelles Vertretungsrecht (nach Wahl des Trainers)
- ✓ Keine Eingliederung in den Betrieb

### ✓ **Freier Dienstvertrag**

- ✓ Vgl. Werkvertrag, aber: auf bestimmte Zeit (Dauerschuldverhältnis)
- ✓ Vorgegebene Zeiteinheiten durch das Fitnesscenter
- ✓ Geringe oder keine persönliche Abhängigkeit
- ✓ Keine Eingliederung in den Betrieb

### ✓ **Abgrenzungsschwierigkeiten in der Praxis**

## Group Fitness Trainer (I)

### ✓ Tätigkeit

- ✓ Abhaltung eines **Kurses** (z. B. Bodywork) als regelmäßig wiederkehrende Leistungserbringung an bestimmtem Ort zu bestimmter Zeit (kein Werk)
- ✓ Geschuldet wird nicht die Herstellung eines bestimmten Werkes, sondern eine **Dienstleistung**

### ✓ Erbringung der Tätigkeit in Fitnesscentern

- ✓ Regelmäßig **keine eigene betriebliche Struktur**
- ✓ Verwendung des Group Fitness Raums
- ✓ **Betriebsmittel** (Musikanlage, Step, Hanteln, Matten) werden i.d.R. vom Fitnesscenter bereitgestellt
- ✓ → Eingliederung in betriebliche Struktur

## Group Fitness Trainer (II)

### ✓ **Arbeitszeit und -ort**

- ✓ Kursvereinbarung zwischen Fitnesscenter und Trainer → bestimmte Arbeitszeiten für längeren Zeitraum (z.B. jeden Montag um 17:30 Uhr)
- ✓ Im Fitnesscenter

### ✓ **Ablehnungsrecht**

- ✓ Nach eigenem Gutdünken
- ✓ Oftmals nicht sanktionslos möglich

### ✓ **Vertretungsrecht**

- ✓ Generelles Vertretungsrecht bei jederzeitiger Möglichkeit der Überbindung auf Dritte
- ✓ Mitspracherechte bei flexibler Diensterteilung irrelevant

- ✓ Regelmäßig keine selbständige Tätigkeit, **sondern freies Dienstverhältnis** nach § 4 (4) ASVG

# Unternehmenstypische Ausgestaltung (I)

## ✓ Personal-Trainer

### ✓ Zielschuldverhältnis (Werkvertrag)

- Vertrag mit Auftraggeber endet mit Abschluss der Leistungserbringung
- Im Vertrag konkret und individualisiert geregelt „Endprodukt“
- Gewährleistungspflicht gegenüber Auftraggeber

### ✓ Keine **persönliche Arbeitspflicht**

- Möglichkeit der Vertretung von jeder geeigneten Person jederzeit (nicht nur bei Urlaub, Krankenstand) ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber
- Sanktionsloses Ablehnungsrecht bereits angenommener Aufträge

### ✓ Keine **Bindung an Arbeitszeit/Arbeitsort**

- Keine Vorgaben hinsichtlich Trainingszeiten, Räumlichkeiten,...

## Unternehmenstypische Ausgestaltung (II)

### ✓ Keine **Weisungsgebundenheit**

- Keine organisatorischen Vorgaben
- Keine Vorschriften über Kleidung, Ausgestaltung der Trainings
- Kein Diensthandy

### ✓ Keine **Kontrolle** durch Auftraggeber

- Keine Kontrollmöglichkeit des Auftraggebers
- Keine Überprüfung der Einhaltung der Arbeitszeit
- Keine Arzt- oder Amtswegbestätigungen
- Keine Berichtspflicht
- Kontrolle des Endergebnisses/der Abrechnung durch Auftraggeber schadet hingegen nicht



## Unternehmenstypische Ausgestaltung (III)

- ✓ Keine Einbindung in **Betriebsorganisation**
  - Eigene Bestimmung über Ablauf der Arbeit
  
- ✓ **Unternehmerrisiko**
  - Durch Fleiß kann der wirtschaftliche Erfolg der Tätigkeit (Einnahmen und Ausgaben) maßgeblich selbst beeinflusst werden
  
- ✓ **Betriebshaftpflichtversicherung**
  
- ✓ **Wirtschaftliche Unabhängigkeit**
  - Eigene wesentliche Betriebsmittel
  - Wirtschaftliche Abhängigkeit ≠ Lohnabhängigkeit

## Unternehmenstypische Ausgestaltung (IV)

- ✓ Eigene wesentliche **Betriebsmittel** – steuerliche Widmung
    - Wesentlich ≠ für die Ausübung notwendig
    - Nicht bloß geringwertiges Wirtschaftsgut
      - Anschaffungskosten > EUR 400,00
    - Matten, Gewichte, Bänder, Musik regelmäßig nicht wesentlich
  
  - Schaffung einer unternehmerischen Struktur
    - Aufnahme in das Betriebsvermögen (steuerliche Verwertung)
- ODER**
- Aufgrund seiner Art von vornherein in erster Linie dazu bestimmt, der betrieblichen Tätigkeit zu dienen

## Unternehmenstypische Ausgestaltung (V)

### ✓ Marktauftritt

- Normalerweise für eine **größere Zahl an Auftraggebern** tätig
  - Somit nötig, für neue Kunden erreichbar zu sein
  - Nur ein Auftraggeber schließt selbständige Erwerbstätigkeit jedoch nicht aus!
- Firmenadresse
- Briefpapier
- Firmenwebsite/Internetauftritt
- Auftritt in sozialen Medien (Facebook, Twitter, ...)
- Mailadresse
- Telefonnummern
- Werbeanzeigen

## Empfehlungen des Hauptverbandes

- ✓ Berücksichtigung der **tatsächlichen Verhältnisse** im Einzelfall
  
- ✓ Fitnesstrainer in gewerblichen Betrieben i.d.R. echte **Dienstnehmer**, allenfalls freie Dienstnehmer nach § 4 (4) ASVG
  
- ✓ **Beispiel**
  - ✓ Aerobic-Trainerin 3 Jahre durchgehend im Fitnesscenter beschäftigt
  - ✓ Bezahlung nach geleisteten Arbeitsstunden
  - ✓ Keine eigenen Betriebsmittel
  - ✓ Ausschließlich für den Betreiber des Fitnesscenters in dessen Betriebsräumlichkeiten und zu den üblichen Betriebszeiten tätig
  - ✓ Vertraglich vereinbartes generelles Vertretungsrecht nicht gelebt
  - ✓ → Beschäftigung in persönlicher Abhängigkeit als **echte Dienstnehmerin**

*(E-MVB, 004-ABC-F-005)*

## Entscheidungen des VwGH

### ✓ **Wesentliche Kriterien** für die Beurteilung von Trainern

- Unterricht ≠ Endprodukt, daher kein Werkvertrag möglich
- Kein gewährleistungstauglicher Erfolg der Tätigkeit

*(Aerobic-Trainerin, VwGH 24. 1. 2006, 2004/08/0101)*

### ✓ **Dienstnehmer trotz Gewerbeberechtigung**

- Ansprechpartner für Kunden, Einschulung in Fitnessprogramme
- In betriebliche Organisation des Fitnesscenters eingegliedert
- Auch wenn keine persönlichen Weisungen erteilt werden → stille Autorität
- Längere Dauer des Beschäftigungsverhältnisses
- Keine eigenen Betriebsmittel
- Echter Dienstnehmer i.S.d. § 4 (2) ASVG!

*(Fitnesstrainer mit Gewerbeberechtigung, VwGH 15. 7. 2013, 2013/08/0124)*

# Idealbild Selbständigkeit



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

BEI FRAGEN

wenden Sie sich bitte via E-Mail an unser Expertenteam.  
Nennen Sie uns Ihr Problem und Ihre Kontaktdaten.  
Gerne melden wir uns bei Ihnen!

[vs.w.resi@svagw.at](mailto:vs.w.resi@svagw.at)